



FAQ rund um den elektronischen Arztausweis

1. Was ist der elektronische Arztausweis?

Der elektronische Arztausweis ist eine Ausprägung des elektronischen Heilberufsausweises (eHBA, Health Professional Card, HPC) entsprechend des §291a des SGB V. Der elektronische Heilberufsausweis ist ausgelegt als ein personenbezogener Sichtausweis im Scheckkarten-Format und dient als Ausweis für die Gesundheitsberufe. Er ist somit die Grundlage von elektronischen Ausweisen im Arzt-, Apotheken-, Zahnarzt und Psychotherapeutenbereich. Er ist das Instrument, das seinem Inhaber die Zugehörigkeit zum Beispiel zum Beruf „Arzt“ auch in der elektronischen Welt attestiert. Dies ist notwendig, da der Gesetzgeber vorgegeben hat, dass ein Zugriff auf die Daten der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) grundsätzlich nur durch Berechtigte erfolgen darf. Je nach Anwendung sind dies z.B. Ärzte oder Apotheker. Daher müssen diese Berechtigten mit einem entsprechenden elektronischen Ausweis ausgestattet sein. Im Vergleich zu allen anderen elektronischen Heilberufsausweisen (z. B. für Apotheker, Rettungsassistenten) verfügt der elektronische Arztausweis über die umfassendsten Zugriffsrechte.

2. Welche Funktionen besitzt der eArztausweis?

Der elektronische Arztausweis (eArztausweis) besitzt fünf Grundfunktionen:

1. Wie sein klassischer Vorgänger – der Arztausweis in Papier – dient er als Sichtausweis (bspw. um sich in einer Apotheke als Arzt auszuweisen).
2. Mit ihm ist es möglich, sich in der elektronischen Welt auszuweisen (z. B. bei Portalen von Kammern, Arztnetzen). Bisherige relativ unsichere Anmeldeverfahren wie „username/password“ können ersetzt und auf ein höheres Sicherheitsniveau angehoben werden.
3. Der Inhaber kann mit dem eArztausweis eine elektronische Unterschrift erstellen. Diese sogenannte qualifizierte elektronische Signatur (QES) ist der händischen Unterschrift in der Papierwelt gleichgestellt. Mit ihr können elektronische Arztbriefe für Kollegen oder auch elektronische Abrechnungsunterlagen für die Kassenärztliche Vereinigung vor der Versendung rechtssicher elektronisch unterschrieben werden.
4. Der elektronische Arztausweis ist in der Lage bspw. medizinische Daten sicher zu verpacken und entschlüsseln. Damit steigt das Datenschutzniveau

bei der Übertragung personenbezogener medizinischer Daten deutlich.

5. Mit dem elektronischen Arztausweis kann auf die medizinischen Daten zugegriffen werden, die auf der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) abgespeichert sind. Dies bezieht sich absehbar auf die Anwendungen „Notfalldaten“ und „Medikationsplan“. Der elektronische Arztausweis ist auch für den Zugriff auf die spätere elektronische Patientenakte essentiell.

3. Für welche Anwendungen brauche ich zukünftig den eArztausweis?

Diese Übersicht der Funktionen zeigt, dass der elektronische Arztausweis zukünftig integraler Bestandteil der ärztlichen Berufsausübung werden wird. Gleichwohl lässt sich nicht pauschal beantworten, ob sie bereits heute den elektronischen Arztausweis nutzen können. Denn teilweise bieten Praxisverwaltungssysteme bereits heute die Möglichkeit die quartalsweisen Sammelabrechnungen ausgewählter Kassenärztlichen Vereinigungen oder auch der Privatärztlichen Verrechnungsstellen zu signieren. Weiterhin existiert eine Reihe von regionalen Pilotprojekten, in denen i.d.R. die qualifizierte elektronische Signatur (QES) des elektronischen Arztausweises genutzt wird. Unabhängig von regionalen Projekten benötigen Sie zukünftig den elektronischen Arztausweis, sofern Sie eine der folgenden Anwendungen nutzen möchten:

Anwendung	Genutzte Funktion des eArztausweises	Gesetzlich geplanter Einführungstermin
elektronische Arztbriefe	Signatur des elektronischen Arztbriefes und Verschlüsselung der Inhalte	ab 01.01.2017
Notfalldaten der eGK	Zugriff auf die Daten der eGK des Patienten, Signatur des Notfalldatensatzes	ab 01.01.2018
Medikationsplan der eGK	Zugriff auf die Daten der eGK des Patienten	ab 01.01.2018
ePatientenakte unter Verfügungsgewalt des Patienten	Authentifikation und Verschlüsselung	ab 01.01.2019

Weitere Anwendungen, die den elektronischen Arztausweis benötigen, werden folgen (z. B. Prüfung der Arzneimitteltherapiesicherheit, Abbildung der Organspendeerklärung auf der elektronischen Gesundheitskarte (eGK)).

Aber auch jenseits des Gesundheitswesens bieten sich weitere Einsatzmöglichkeiten an. Der elektronische Arztausweis ist mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur nutzbar, um beliebige rechtsgültige Verträge zu kontrahieren.

4. Welche Aufgaben hat die Ärztekammer bei der Herausgabe der elektronischen Arztausweise?

Kernaufgabe der Ärztekammer bei der Herausgabe der elektronischen Arztausweise ist die Bestätigung der Arzteigenschaft des antragstellenden Arztes. Einige Kammern bieten zusätzlich die Möglichkeit der signaturgesetzkonformen Identifizierung des antragstellenden Arztes durch Kammermitarbeiter an (Kammer-Ident-Verfahren). Ihre Ärztekammer ist auf Grund der Heilberufe- und Kammergesetze der Länder für die Herausgabe der eArztausweise zuständig. Die notwendige technische Infrastruktur die als Grundlage für die eArztausweise dient, wird jedoch von Dienstleistern betrieben. Diese so genannten Vertrauensdiensteanbieter, die gemeinschaftlich von allen deutschen Ärztekammern zugelassen werden müssen, produzieren die Ausweise und betreiben die technische Infrastruktur für die Möglichkeit der Onlineprüfung der elektronischen Signaturen sowie die notwendigen Sperrdienste, die relevant sind, sobald eine Karte verloren geht oder die Approbation entzogen wird.

Zurzeit stellt ein Anbieter – die Fa. Medisign GmbH – elektronische Arztausweise her. Im Rahmen der Erprobung der elektronischen Gesundheitskarte sind zwei weitere Anbieter – die Bundesdruckerei und T-Systems – aktiv, die auch zukünftig zugelassen werden wollen.

5. Brauche ich den elektronischen Arztausweis? Ich bin bereits Teilnehmer des KVSafenet, brauche ich dennoch den elektronischen Arztausweis?

Für die Nutzung der bisherigen Anwendungen im KV-Safenet ist bislang kein elektronischer Arztausweis notwendig. Gleichwohl bietet bislang lediglich der elektronische Arztausweis im Gesundheitswesen die Möglichkeit der rechtssi-

chere elektronische Signatur, inkl. des impliziten Nachweises der Berufsgruppe, und deshalb besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass spätere, spezielle Anwendungen im KV-Safenet einen elektronischen Arztausweis erforderlich machen.

6. Ist mein Papiausweis noch gültig, wenn ich den elektronischen Arztausweis habe?

Um die Verwaltung zu erleichtern wird der bisherige Papiausweis gesperrt, sobald ein Kammermitglied einen elektronischen Arztausweis besitzt. Sollte sich der Arzt später dafür entscheiden, keinen neuen (kostenpflichtigen) elektronischen Arztausweis zu beantragen, besteht die Möglichkeit, von der Kammer kostenlos einen Arztausweis im Scheckkartenformat, als reinen Sichtausweis, zu erhalten.

7. Welche meiner Daten werden auf dem elektronischen Arztausweis gespeichert?

In den so genannten Zertifikaten werden auf dem elektronischen Arztausweis lediglich die folgenden personenbezogenen Daten gespeichert:

- Vorname
- Nachname
- Akadem. Grad/Titel
- Berufsgruppe „Ärztin/Arzt“
- Telematik-ID (eindeutige Nummer der Berechtigten (z.B. Ärzte) in der Telematikinfrastruktur)
- Optional: E-Mail-Adresse

Zusätzlich werden die folgenden personenbezogenen Daten optisch auf die Kartenrückseite gedruckt:

- EFN (Elektronische Fortbildungsnummer)
- Ausweisnummer

Weiterhin wird dem Anbieter die sogenannte bundeseinheitliche Arztnummer übermittelt. Diese dient insbesondere der Sicherstellung der sicheren und länderübergreifenden Adressierung des Arztes im Rahmen der Verwaltung der herausgegebenen Ausweise durch die Ärztekammern. Diese Nummer wird aber weder im elektronischen Arztausweis gespeichert noch aufgedruckt.

Im Rahmen des Beantragungsprozesses erhebt der Anbieter weitere Daten, wie Geburtsdatum und –Ort sowie die (Melde-) Adresse und Daten des vorgelegten amtlichen Ausweisdokumentes zum Zwecke der sicheren Identifikation des antragstellenden Arztes. Diese Daten dienen auch zur sicheren Zuordnung des Antragstellers auf Seiten des Anbieters und der zuständigen Ärztekammer.

8. Warum kann meine Kammer mir meinen elektronischen Arztausweis nicht einfach zusenden? Für ein Bankkonto mit Kreditkarte kann ich mich bequem von zu Hause per Videoident identifizieren lassen. Warum geht das nicht beim elektronischen Arztausweis? Warum kann die Ärztekammer nicht einfach gegenüber dem ZDA bestätigen, dass ich Arzt bin. Schließlich bin ich in der Kammer registriert. Warum muss ich mich selbst identifizieren lassen?

Da der elektronische Arztausweis in der Online-Welt weitreichende Einsatzmöglichkeiten (z.B. rechtsicherer Abschluss von Verträgen) hat, ist die Ausgabe der elektronischen Arztausweise mit deutlich höheren Sicherheitsmaßnahmen verbunden als die Ausgabe der bisherigen Papier-Ausweise. Hinsichtlich der qualifizierten elektronischen Signatur unterliegt der elektronische Arztausweis den strengen Anforderungen des Deutschen Signaturgesetzes sowie der EU-Signaturrichtlinie bzw. ab 01.07.2017 der EU-Verordnung eIDAS sowie hinsichtlich der Zugriffsmöglichkeit auf die Daten der elektronischen Gesundheitskarte auch den Anforderungen aus dem §291a des SGB V.

Daher ist insbesondere eine sichere und signaturgesetzkonforme Identifizierung des antragstellenden Arztes Voraussetzung für den Erhalt eines elektronischen Arztausweises. Diese sichere Identifikation ist die Grundlage der Verknüpfung Ihrer realen und Ihrer virtuellen Identität. Die sichere und korrekte Ausführung der Identifikation verhindert einen Identitätsdiebstahl und somit den Missbrauch Ihrer Identifikation in der Online-Welt.

Im Rahmen der vom Gesetzgeber geforderten sicheren Identifikation müssen Sie sich persönlich mittels Ihres amtlichen Ausweisdokuments ausweisen und im Beisein des Identifizierers unterschreiben.

Allerdings bieten die verschiedenen Anbieter auch eigene Identifizierungsverfahren an, in denen teilweise auf Basis einer für ein Bankkonto bereits in der Vergangenheit erfolgten Identifizierung zurückgegriffen wird. In diesen Fällen, z.B.

bei der Medisign GmbH mit dem BankIdent-Verfahren, müssen Sie nicht erneut identifiziert werden.

9. Wird der elektronische Arztausweis finanziell gefördert? Wieviel Fördergeld erhalte ich für den elektronischen Arztbrief?

Der Gesetzgeber hat mit dem E-Health-Gesetz die Grundlage geschaffen, dass der Versand elektronischer Arztbriefe (eArztbriefe) in der vertragsärztlichen Versorgung im Zeitraum 01.01.2017 – 31.12.2017 mit 55 Cent je eArztbrief gefördert wird, wenn die eArztbriefe mittels des eArztausweises qualifiziert elektronisch signiert werden.

Das Nähere zur Förderung regelt die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) im Benehmen mit dem GKV-Spitzenverband -Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-SV) im Rahmen einer Richtlinie. Stand 01.07.2016 liegt die Benehmensherstellung noch nicht vor.

Für den Zeitraum ab 2018 verhandeln KBV und GKV-SV über die Höhe des Zuschlags. Der Arztausweis an sich wird nicht finanziell gefördert.

10. Warum ist der elektronische Arztausweis kostenpflichtig? Warum und bei wem fallen Kosten für den elektronischen Arztausweis an?

Die Kosten für den elektronischen Arztausweis entstehen zuvorderst und insbesondere aus den Anforderungen des Gesetzgebers, dass der elektronische Arztausweis eine qualifizierte elektronische Signatur (QES) enthalten soll. Diese QES wird lediglich von wenigen zugelassenen Anbietern angeboten, die auf Grund der Signaturgesetzanforderungen hohe technische Hürden und Prüfungen absolvieren müssen. Auch die Identifikation des antragstellenden Arztes gemäß den Signaturgesetzanforderungen sowie die Bereitstellung der so genannten Public-Key-Infrastruktur, über welche ausgestellte Signaturen über 30 Jahre auf Gültigkeit geprüft werden können, sind mit Kosten verbunden.

11. Sind die Kosten für den elektronischer Arztausweis steuerlich absetzbar?

Die Kosten für den elektronischen Arztausweis sind vergleichbar mit den IT-Kosten für das Praxisverwaltungssystem. Im Detail kann Ihnen aber nur Ihr Steuerberater Auskunft geben.

12. In der Schweiz ist die Health Professional Card in den Mitgliedsbeiträgen der Ärzteorganisation enthalten, warum nicht auch in Deutschland?

Siehe auch Frage: 9

Eine vergleichbare Regelung hätte die Folge, dass alle Ärzte über Ihren Mitgliedsbeitrag dafür bezahlen würden, auch wenn sie den Ausweis für Ihre Tätigkeit gar nicht benötigen. Weiterhin würde dies den Verhandlungsdruck zur Kostenerstattung dieser telematikbedingten Aufwände von den Kostenträgern nehmen und würde bei den zugelassenen Anbietern den Preiswettbewerb verringern.

13. Mit welchen Gesamtkosten muss ich rechnen, um meinen Patienten ab 2018 die Nutzung der Telematikanwendungen anbieten zu können?

Die Gesamtkosten setzen sich aus einer Reihe ganz verschiedener Kosten zusammen, die sich final erst bestimmen lassen, wenn die Preisfindung der Industrieunternehmen sowie die Verhandlungen mit den Kostenträgern – zur Erstattung der initialen telematikbedingten Kosten für die neuen Komponenten (Kartenterminals, Konnektoren) – abgeschlossen sind. Lediglich der elektronische Arztausweis ist bereits heute als Komponente aus dem so genannten Online-Rollout erhältlich und kostet aktuell ca. 85.-€ p.a.

Siehe auch Fragen: 9,11

14. Wie lange ist der elektronische Arztausweis gültig?

Die so genannten elektronischen Zertifikate des elektronischen Arztausweises sind maximal 5 Jahre gültig. Abhängig von den verwendeten kryptographischen Algorithmen kann diese Gültigkeitsdauer in Abstimmung mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik auch verkürzt werden.

Innerhalb der Vertragslaufzeit sorgt Ihr Anbieter bei Bedarf für den automatischen Austausch Ihres Ausweises. Über die so genannte Telematik-ID (Identifikationsnummer in der Telematik) ist sichergestellt, dass Zugriffsrechte, die beispielsweise für eine elektronische Patientenakte von Ihren Patienten für Ihren alten Ausweis ausgesprochen worden sind, auch für Ihren neuen Ausweis erhalten bleiben. Heutige Anwendungen nutzen die Telematik-ID noch nicht.

15. Mir sind die technischen Fachbegriffe rundum die Telematik / den elektronischer Arztausweis noch fremd. Wo finde ich ein Glossar?

... digitale Signatur, Telematik-ID, Kammerldent, Kammerldent vorab, Postldent, Folgeausweis, Reserveausweis, Stapelsignatur, elektronischer Arztbrief, TI, Konnektor, ZDA (TSP), Zertifikate, SAK, Kartenlesegerät, SigG, Antragsschlüssel, Vorbefüllung, Freischaltung...

https://www.gematik.de/cms/media/dokumente/gemGlossar_V400.pdf

16. Wie sieht der elektronische Arztausweis aus?





© Bundesärztekammer

17. Funktioniert der elektronische Arztausweis mit meiner Praxissoftware? Welche Softwarekomponenten brauche ich für den Betrieb des elektronischen Arztausweises? Welche Hardwarekomponenten brauche ich für den Betrieb des elektronischen Arztausweises?

Bitte wenden Sie sich an Ihren Anbieter des Praxisverwaltungssystems (PVS).

18. Kann ich mit dem elektronischen Arztausweis bei meiner KV online abrechnen?

Diese Information kann Ihnen Ihre zuständige Kassenärztliche Vereinigung geben.

19. Ich habe gehört, der elektronische Arztausweis ist nicht kompatibel mit der eGK. Stimmt das?

Dies trifft auf einige Karten zu. Da die Gesundheitskarten noch keine Anwendungen unterstützen, fällt dies auch nicht ins Gewicht.

Ab 2017 werden ausschließlich Heilberufsausweise und Gesundheitskarten ausgegeben, die zueinander kompatibel sind.

20. Kann ich anstelle des elektronischen Arztausweises auch eine günstigere Standard-Signaturkarte verwenden? Ich habe schon den neuen Personalausweis mit digitaler Signatur, kann ich diesen anstelle des elektronischen Arztausweises verwenden?

Für die nach dem E-Health-Gesetz geregelten medizinischen Anwendungen benötigen Sie einen elektronischen Arztausweis. Eine Standard-Signatur-Karte ist dafür nicht einsetzbar. Dies gilt ebenso für den neuen Personalausweis, der zudem noch nur über eine Kontaktlosschnittstelle genutzt werden kann. Die Kartenterminals, die als telematikbedingte Aufwende erstattet werden, unterstützen diese Kontaktlosschnittstelle nicht.

21. Ich habe weitere Fragen, an wen kann ich mich wenden?

Siehe Frage: 29

22. Ich bin Laborarzt, Pathologe, Bekomme ich für meine Laborberichte, Befunde, ... auch die eArztbrief-Förderung?

Der Gesetzgeber hat mit dem E-Health-Gesetz die Grundlage geschaffen, dass der Versand elektronischer Arztbriefe (eArztbriefe) in der vertragsärztlichen Versorgung im Zeitraum 01.01.2017 – 31.12.2017 mit 55 Cent je elektronischen Arztbrief gefördert wird, wenn die eArztbriefe mittels des eArztausweises qualifiziert elektronisch signiert werden.

Das Nähere zur Förderung regelt die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) im Benehmen mit dem GKV- Spitzenverband (GKV-SV) im Rahmen einer Richtlinie. Stand 01.06.2016 liegt die Benehmenserstellung noch nicht vor.

Für den Zeitraum ab 2018 verhandeln KBV und GKV-SV über die Höhe des Zuschlags.

23. Wie lange dauert es von Antragstellung bis zur Lieferung des eArztausweises?

Ca. 15 bis 20 Werktage.

24. Wer bietet einen elektronischen eArztweis an?

Auf der Website Ihrer Ärztekammer können Sie eine aktuelle Übersicht der Anbieter von eArztweisen einsehen.

25. Sollte ich das vom Anbieter angebotene Ausstattungspaket für Software und Kartenlesegerät nehmen, oder welches Kartenlesegerät ist am besten?

Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an den Anbieter Ihres Praxisverwaltungssystems

26. Gibt es eine Möglichkeit, einen Reserveausweis zu bestellen?

Es besteht die Möglichkeit in einem Beantragungsprozess sogleich einen Reserveausweis mit zu beantragen.

27. Muss ich bei der Antragstellung meine EFN angeben?

Nein. Die korrekte EFN (Einheitliche Fortbildungsnummer) wird durch Ihre zuständige Ärztekammer an den Anbieter übermittelt und von diesem optisch auf die Rückseite der Karte gedruckt.

Siehe auch Frage: 7

28. Wieso muss ich bei der Antragstellung meine E-Mailadresse angeben?

Eine E-Mail-Adresse wird im Rahmen des Antragsprozesses an zwei Stellen abgefragt. Einerseits erfordert der Anbieter eine E-Mailadresse um Ihnen Informationen über die Abarbeitung des Antragsprozesses übermitteln zu können und andererseits können Sie eine Mailadresse angeben, die direkt in die Zertifikate aufgenommen wird. Hiermit können Sie dann – auch außerhalb der Telematikinfrastruktur – verschlüsselte E-Mails senden und empfangen (Stichwort: S/MIME-

fähiger Mailclient). Sie können an beiden Stellen dieselbe Mailadresse verwenden.

29. Ich habe technische Probleme bei der Nutzung des elektronischen Arztausweises. Wo bekomme ich Hilfe?

Bitte wenden Sie sich an Ihren Dienstleister für das Praxisverwaltungssystem. Zukünftig wird die gematik Dienstleister zertifizieren, die in der Lage sind, die neuen Telematik-Komponenten, wie Kartenterminals, Konnektoren, Karten zu supporten.

30. Ich habe meine PIN vergessen. Was muss ich tun?

Sie haben dreimal die Möglichkeit Ihre PIN einzugeben. Nach dreimaliger Falsch-eingabe der PIN wird die Karte gesperrt. Kurz vor oder nach der Lieferung des Ausweises haben Sie mit getrennter Post einen PIN-Brief erhalten. Dieser enthält für jede Anwendung eine so genannte Transport-PIN, die Sie im Rahmen der „Karteninbetriebnahme“ in individuelle PINs geändert haben.

Weiterhin enthält der PIN-Brief aber auch für jede Anwendung eine so genannte PUK (personal unblocking key). Zum Entsperren der gesperrten Karte benötigen Sie diese PUK. Falls Sie die PIN nicht mehr wissen, können Sie mit der zugehörigen PUK auch eine neue PIN vergeben. Aus Sicherheitsgründen kann eine PUK nur insgesamt zehnmal eingegeben werden. Dabei wird nicht zwischen richtiger und falscher PUK-Eingabe unterschieden. Die PUK kann nicht geändert werden. Sollten Sie die PUK zehnmal verwendet haben, so wird die nächste Entsperrung der zugehörigen, blockierten PIN nicht mehr möglich sein und Sie benötigen einen neuen Ausweis.

31. Ich kenne mich mit der Praxis der Erstellung und Prüfung digitaler Signaturen noch nicht aus. Wo bekomme ich Hilfe?

Die praktische Nutzung (Erzeugung und Prüfung) digitaler Signaturen kann nicht pauschal beantwortet werden und ist abhängig von der eingesetzten Software. Da im Gesundheitswesen die verschiedenen Anwendungen in der Regel direkt

im Praxisverwaltungssystem / Primärsystem umgesetzt werden, kann Ihnen zur praktischen Nutzung der Anbieter dieser Systeme Auskunft geben.

32. Ich kenne mich mit der Praxis der Ver- und Entschlüsselung noch nicht aus. Wo bekomme ich Hilfe?

Siehe Frage: 31

33. Die Gültigkeit meines elektronischen Arztausweises endet bald, worauf muss ich achten?

In der Regel sollte sich der Anbieter (Stichwort: Vertragsverlängerung) bzw. Ihre zuständige Ärztekammer an Sie wenden und Sie auf das Auslaufen Ihres Ausweises hinweisen. Eine Vertragsverlängerung hat den Vorteil, dass Sie keinen neuen Antragsprozess durchlaufen müssen und sich auch keiner erneuten Identifizierung nach Signaturgesetz unterziehen müssen. Auf Grund der Anforderungen aus dem Signaturgesetz sind diese Identifizierungen nämlich spezifisch für einen Anbieter und lassen sich nicht auf einen anderen Anbieter übertragen. Sie können sich aber auch in einem Zeitraum von 3 Monaten vor Auslaufen der Gültigkeit direkt an Ihren bisherigen Anbieter wenden und einen so genannten Folgeantrag stellen. Bei dieser Beantragsungsart bekommen Sie einen vollwertigen neuen Ausweis, ohne erneute Identifizierung.

34. Muss ich mich jedes Mal neu persönlich identifizieren lassen, wenn die Gültigkeit des elektronischen Arztausweises endet und ich nur eine neue Karte benötige?

Siehe Frage: 33

35. Ich habe den elektronischen Arztausweis verloren, was muss ich tun?

Bitte melden Sie dies umgehend bei Ihrem Anbieter. Der Ausweis wird dann irreversibel gesperrt und muss durch einen Neuen ersetzt werden. Der Anbieter gibt Ihnen dabei Informationen wie Sie am einfachsten an einen neuen Ausweis gelangen.

36. Ich bin umgezogen. Bleibt der elektronische Arztausweis gültig?

Der Ausweis ist weiterhin gültig.

37. Ich gehe ins Ausland. Kann ich den elektronischen Arztausweis auch im Ausland verwenden?

Der elektronische Arztausweis wird beim Abgang eines Kammermitgliedes ins Ausland nicht gesperrt. Ob und welche Anwendungen Sie im Ausland nutzen können, ist stark abhängig vom jeweiligen Land.

38. Kann ich die Verwendung des elektronischen Arztausweises an meine Mitarbeiter / Kollegen delegieren?

Die verschiedenen Anwendungen des elektronischen Arztausweises sind durch zwei unterschiedliche PINs geschützt. Eine mindestens 6-stellige PIN für die qualifizierte elektronische Signatur (QES) sowie eine mindestens 5-stellige PIN für die restlichen Funktionen (verschlüsseln, authentisieren, auf eGK-Daten zugreifen). Diese PINs können aber auch gleich gesetzt werden.

Das Signaturgesetz fordert die alleinige Kontrolle des Karteninhabers. D.h. mindestens die Nutzung der QES-Anwendung sollten Sie nicht durch Dritte ermöglichen, da Ihnen hiermit ein (finanzieller) Schaden durch den Abschluss rechtsgültiger Verträge im Nachhinein, auch Jahre später, entstehen kann.

Ihre Praxisangestellten haben Zugriff auf die Funktionen der so genannten Institutionskarte. Diese Karte ist direkt am Konnektor angeordnet und ermöglicht – abgesehen von der qualifizierten elektronischen Signatur – identische Funktionen für Ihre Angestellten, damit Sie den Ausweis nicht weitergeben müssen.

39. Warum hat der Reserveausweis kein Foto?

Dies ist eine Festlegung der Ärztekammern. Ob Ihre zuständige Ärztekammer gestattet, dass Sie als Zweitkarte einen vollwertigen eArztausweis mit Bild oder

lediglich einen Reserveausweis ohne Bild erhalten können, erfragen Sie bei Ihrer zuständigen Ärztekammer.

40. Benötige ich den elektronischen Arztausweis als Vertragsarzt und ab wann?

Der Gesetzgeber hat die Anwendung Notfalldatenmanagement für spätestens 01.01.2018 vorgesehen. Diese Anwendung erfordert einen elektronischen Arztausweis. Ob diese Anwendung damit aber fristgerecht und flächendeckend vorliegen wird, kann zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht gesagt werden. Sollte die Anwendung nicht fristgerecht vorliegen, können ausgewählte Bundesverbände der Selbstverwaltung mit finanziellen Sanktionen bestraft werden.

41. Benötige ich den elektronischen Arztausweis als Krankenhausarzt und ab wann?

Unter anderem für die Nutzung der Anwendung Notfalldatenmanagement wird ein elektronischer Arztausweis zwingend benötigt. Das Notfalldatenmanagement auf der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) wird lt. eHealth-Gesetz ab 2018 zur Verfügung stehen. Ob und wie Krankenhausbetreiber diese gesetzliche Anforderung umsetzen erfragen Sie bitte beim Krankenhausbetreiber.

42. Benötige ich den elektronischen Arztausweis als Arzt im Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigungen oder in sonstigen Rettungs- und Notdiensten und ab wann?

Siehe Antwort: 41

43. Benötige ich den elektronischen Arztausweis als Honorararzt, der in unterschiedlichen Praxen und Krankenhäusern tätig ist?

Siehe Antwort: 41

44. Was gilt für Krankenhausärzte, die eine Tätigkeit im ärztlichen Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung ausüben? Ist dafür ein elektronischer Arztausweis perspektivisch explizit notwendig und wenn ja, ab welchem Zeitpunkt? Zu welchem Zeitpunkt ist mit genauen Bestimmungen für Kliniken und Rettungsstellen zu rechnen?

Siehe Antwort: 41

45. Benötige ich den elektronischen Arztausweis als Privatarzt?

Nein, nicht zwingend.

46. Wie kann ich als Privatarzt Arztbriefe sicher elektronisch verschicken?

Mit Hilfe des elektronischen Arztausweises und einer sicheren Internet-Anwendung (S/MIME-fähiger Mailclient) ist es möglich, elektronische Arztbriefe von Arzt zu Arzt zu verschicken.

47. Wo erhalte ich Beratung zu Themen rund um den elektronischen Arztausweis (Ansprechpartner)?

Diese Informationen erhalten Sie bei Ihrer Ärztekammer.

48. Was ist das Sichere Netz der Kassenärztlichen Vereinigungen?

Weitere Informationen unter <http://www.kbv.de/html/14098.php> oder bei Ihrer KV.

49. Welche Unterschiede würden für mich in der Nutzung bestehen, wenn die Arztbriefschreibung über KV-Connect, KV-Safenet oder KV-Flexnet erfolgt?

Als „Sicheres Netz der KVen“ wird die Online-Infrastruktur des KV-Systems bezeichnet. Hierfür existieren u.a. zwei Zugangswege. Einerseits das KV-Safenet, hierbei wird ein VPN (virtual private network) mit Hilfe eines in Hardware gesicherten kryptographischen Schlüssels aufgebaut.

Weiterhin existiert als Zugangsweg zum sicheren Netz der KVen das so genannte KV-Flexnet. Hierbei wird ebenfalls ein VPN aufgebaut aber die kryptographischen Schlüssel sind durch Software abgesichert. Mit dem Begriff KVconnect werden die Anwendungen im Sicheren Netz der KVen umfasst.

Für die Nutzung der Anwendung elektronische Arztbriefschreibung sollte die Art und Weise des Zugangs zum Sicheren Netz der KVen keine Rolle spielen. Die elektronischen Arztbriefe sollten zur Absicherung der Integrität und Authentizität mit Hilfe des elektronischen Arztausweises elektronisch signiert sein.

50. Was ist grundsätzlich für den Erhalt der Förderung der eArztbriefschreibung notwendig?

Entsprechend dem E-Health-Gesetz ist die Förderung bei Nutzung der elektronischen Arztbriefe an die qualifizierte elektronische Signatur, z. B. des elektronischen Arztausweises, gebunden.

Siehe auch Antwort: 51

51. Wie funktioniert die Abrechnung der eArztbriefschreibung gegenüber meiner KV?

Der Gesetzgeber hat mit dem E-Health-Gesetz die Grundlage geschaffen, dass der Versand elektronischer Arztbriefe (eArztbriefe) in der vertragsärztlichen Versorgung im Zeitraum 01.01.2017 – 31.12.2017 mit 55 Cent je eArztbrief gefördert wird, wenn die eArztbriefe mittels des eArztausweises qualifiziert elektronisch signiert werden.

Das Nähere zur Förderung regelt die KBV im Benehmen mit dem GKV- Spitzen-

verband (GKV-SV) im Rahmen einer Richtlinie. Stand 01.07.2016 liegt die Beherrschungsherstellung noch nicht vor.

Für den Zeitraum ab 2018 verhandeln KBV und GKV-SV über die Höhe des Zuschlags.

Im Folgenden sollen die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Förderung und die sich daraus möglicherweise ergebenden Fragen adressiert werden. Zum jetzigen Zeitpunkt stehen diese Voraussetzungen nur zu einem Teil fest (s. o. Richtlinie).

Grundsätzlich sollte dem antragstellenden Arzt bewusst sein, dass der Besitz eines eArztausweises nur eine der Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Förderung ist. Aus Sicht des Arztes sind noch weitere Voraussetzungen zu erfüllen.

Notwendige Voraussetzung	Ansprechpartner	Fragen Arzt an Ansprechpartner
Das Praxisverwaltungssystem muss in der Lage sein, eArztbriefe zu versenden und zu empfangen	Weiterleiten PVS-Anbieter des anfragenden Arztes	<ul style="list-style-type: none"> • Ist PVS bei KBV/KV akkreditiert (https://www.kv-telematik.de/partner-undsoftwarehaeuser/kv-connect-audit/auditregister/) • Nötig ist: <ul style="list-style-type: none"> o PVS-Modul für eArztbrief und / oder eSignatur o Signaturanwendungskomponente o geeignetes Kartenterminal
Über welches Netz kann ich versenden und empfangen?	Weiterleiten an zuständige KV	<ul style="list-style-type: none"> • Nötig ist: <ul style="list-style-type: none"> o Anschluss für KV-Safenet bzw. KVFlexnet • Was sind Voraussetzungen für den sicheren Versand?
Was erhalte ich pro Versand und fällt der Versand in Papierform weg?	Weiterleiten an zuständige KV	Details liegen erst nach Veröffentlichung der o.g. Richtlinie vor.

52. Was mache ich, wenn meine Kammer meine Daten an den Anbieter gesendet hat, ich aber von der Antragstellung Abstand nehmen möchte?

Die Übertragung der Antragsdaten an den Anbieter (die so genannte Vorbefüllung) stellt noch keine Beantragung eines elektronischen Arztausweises dar. Erst sofern Sie die Antragsunterlagen ausgedruckt, unterschrieben und sich identifizieren lassen haben, läuft das eigentliche Antragsverfahren.

Wenn Sie keinen eArztausweis beantragen wollen, müssen Sie nichts unternehmen. Die von der Kammer ggf. übertragenen (vorbefüllten) Daten werden automatisch nach festgelegten Fristen im Antragsportal gelöscht, sofern Sie nicht darauf zugreifen.

53. Wann muss ich den elektronischen Arztausweis sperren lassen und was muss ich dafür tun?

Sie müssen den elektronischen Arztausweis sperren lassen, wenn Sie „keine alleinige Kontrolle“ mehr über die Karte haben, wie es im Gesetz heißt. Dies wird der Fall sein, wenn Sie die Karte verloren haben. Bitte wenden Sie sich an die Sperrhotline Ihres Anbieters. Mit der Beantragung wird i.d.R. ein Sperrkennwort vereinbart, welches Sie für die Sperrung nutzen.

Wenden Sie sich im Falle des Verlustes nicht an Ihre Ärztekammer, diese ist nicht berechtigt im Falle des Verlustes Ihre Karte zu sperren. Die Ärztekammer sperrt Ihren eArztausweis lediglich im Falle des Approbationsentzuges.

54. Was tue ich bei Diebstahl/Verlust meines elektronischen Arztausweises?

Siehe auch Antwort: 53

55. Derzeit verschickt meine Praxisassistentin/MFA meine Arztbriefe? Muss ich dies zukünftig beim elektronischen Versand selbst erledigen oder kann meine Praxisassistentin/MFA dies mit meinem Arztausweis für mich übernehmen?

Die Erzeugung der qualifizierten elektronischen Signatur eines elektronischen Arztbriefes entspricht der handschriftlichen Unterschrift eines papiergebundenen Arztbriefes. Die elektronische Unterschrift müssen Sie selber durchführen. Der eigentliche Versand eines von Ihnen unterschriebenen Dokumentes kann auch zukünftig delegiert werden.

56. Ich habe gehört, dass ich eine Vielzahl von elektronischen Unterschriften auch auf einmal leisten kann? Wie funktioniert dies und worauf muss ich dabei achten?

Durch die sog. Stapelsignatur erhalten Anwender des eArztausweis die Möglichkeit, dutzende Dokumente nach einmaliger PIN-Eingabe elektronisch zu unterzeichnen. Tlw. gelten speziellere Anforderungen an die Absicherung der so genannten Stapelsignatur. Diese Anforderungen sind beschrieben in den Handbüchern zu Ihrer Software, die die Signaturerzeugung steuert.

57. Was muss ich bei der Anlage eines Medikationsplans/Notfalldatensatzes beachten?

Für die Nutzung des Notfalldatensatzes benötigen Sie ab 01.01.2018 einen eArztausweis. Ebenso ist der eArztausweis notwendig, um auf den Medikationsplan auf der eGK des Patienten zuzugreifen.

58. Kann der Patient die von mir angelegten Daten ändern?

Nein, nicht ändern. Er kann komplette Anwendungen allerdings löschen, wenn er sie nicht mehr nutzen möchte (z.B. Notfalldatensatz auf der eGK). Ansonsten hat der Patient nur Leserechte für die auf der eGK abgelegten Informationen.



59. Was genau versteht man unter der ab dem 01.01.2019 vorgesehenen elektronischen Patientenakte und dem elektronischen Patientenfach? Sollen die medizinischen Daten auf der eGK (zwischen-)gespeichert werden? Oder liegen die Daten auf einem anderen Server als dem des Arztes? Kann der Patient über die Daten frei verfügen, d. h. diese auch jederzeit einsehen?

Die detaillierte Ausgestaltung der Patientenakte ist noch offen.